



Schutzkonzept EMK Uster ab 19. Oktober 2020

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so grösseren Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden. Wenn es uns darüber hinaus gelingt, dass sich Personen von Risikogruppen oder auch sonst ängstlichere Menschen an unseren Veranstaltungen genügend sicher fühlen, um daran teilzunehmen, haben wir ein weiteres wesentliches Ziel erreicht!**

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht wieder vermehrt heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

Vorsichtige und ängstliche Personen: Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber in den kommenden Wochen oder Monaten vielleicht nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. Da die kantonalen Behörden mit dem Contact-Tracing zum Teil überfordert sind, empfehlen wir, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren.

Schutz von Mitarbeitenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. **Wenn möglich soll von zu Hause aus gearbeitet werden.** Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen, wenn sie das möchten.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente








- COVID-19 Verordnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen¹
- Schutzkonzepte VFG²/EKS³/SBK





¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

³ <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

Anweisungen des Bundes (Stand 19. Oktober 2020)

| | |
|---|--|
|  | <p>Falls möglich, wieder im Homeoffice arbeiten</p> <p>Arbeiten Sie wenn möglich wieder von zu Hause aus.</p> |
|  | <p>Abstand halten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Halten Sie beim Anstehen Abstand zu den Personen vor und hinter Ihnen (zum Beispiel an der Kasse oder in der Kantine) ▪ An Sitzungen: Lassen Sie zwischen den Teilnehmenden einen Stuhl frei ▪ Schützen Sie besonders gefährdete Personen in Ihrem Umfeld durch Abstand ▪ Beachten Sie die Besuchsregeln der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitäler |
|  | <p>Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr</p> <p>Personen ab 12 Jahren müssen im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen. Die Maskenpflicht gilt auch auf dem Aussendeck von Schiffen. Ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen.</p> |
|  | <p>Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn Sie den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können und wenn kein physischer Schutz vorhanden ist. Mit physischem Schutz ist zum Beispiel eine Trennwand gemeint. ▪ Wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei der im Schutzkonzept das Maskentragen vorgeschrieben ist. |
|  | <p>Gründlich Hände waschen</p> <p>Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife sorgfältig waschen, können Sie sich schützen. Die Seife macht das Virus unschädlich.</p> <p>Waschen Sie die Hände, wenn Sie nach Hause kommen, nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten oder bevor Sie essen oder Essen zubereiten.</p> |
|  | <p>Händeschütteln vermeiden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Hände schütteln ▪ Keine Faust geben ▪ Auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten |
|  | <p>In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch – oder, wenn Sie keines haben, in Ihre Armbeuge. ▪ Waschen Sie die Hände nach jedem Husten, Niesen, Schnäuzen und Spucken. ▪ Verwenden Sie Papiertaschentücher und benutzen Sie es nur einmal. Dann entsorgen Sie es. |
|  | <p>Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation</p> <p>Müssen Sie aufgrund von Symptomen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen, dann rufen Sie unbedingt vorher an. Bei Beschwerden, Krankheitsgefühl oder Symptomen ohne Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus: Nehmen Sie diese ernst und lassen Sie sich behandeln. Warten Sie nicht zu lange, nehmen Sie Hilfe in Anspruch: Rufen Sie einen Arzt oder eine Ärztin an.</p> |

| | |
|---|---|
|  | <p>Testen</p> <p>Fühlen Sie sich krank oder haben Sie einzelne Symptome? Bleiben Sie zu Hause, machen Sie den Coronavirus-Check oder rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an. Beantworten Sie alle Fragen im Online-Check oder am Telefon bestmöglich. Am Ende erhalten Sie eine Handlungsempfehlung und gegebenenfalls die Anweisung, sich testen zu lassen. Bleiben Sie zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Diese Empfehlungen gelten auch, wenn Sie nur leichte Symptome haben. Denn infizierte Personen sind auch ansteckend, wenn sie sich gesund fühlen.</p> |
|  | <p>Contact-Tracing</p> <p>Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person, mit wem sie bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome engen Kontakt hatte. Anschliessend informieren die Behörden diese Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Dieser Prozess wird Contact Tracing genannt.</p> <p>Bei einem Restaurantbesuch oder der Teilnahme an öffentlichen Anlässen oder Aktivitäten sollten Sie möglichst Ihre Kontaktdaten hinterlassen. So können die kantonalen Behörden die Infektionsketten rückverfolgen. Erkrankt beispielsweise der Servicemitarbeiter, welcher Sie am Vortag im Restaurant bedient hat, werden Sie die kantonalen Behörden auf Basis der Präsenzliste entsprechend informieren.</p> |
|  | <p>SwissCovid App downloaden und aktivieren</p> <p>Ergänzend zum klassischen Contact Tracing steht die SwissCovid App für Smartphones zur Verfügung. Sie informiert über einen engen Kontakt zu einer erkrankten Person, auch wenn man sie nicht persönlich kennt. Detailliertere Informationen finden Sie auf der Seite SwissCovid App und Contact Tracing.</p> |
|  | <p>Isolation und Quarantäne</p> <p>Personen mit typischen Krankheitssymptomen von Covid-19 müssen in Isolation. Personen, die engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, müssen in Quarantäne. So können Infektionsketten unterbrochen werden.</p> <p>alten Sie wo immer möglich Abstand zu anderen Personen. Dies gilt beispielsweise auch bei der Teilnahme an einer Veranstaltung: Wenn Sie sich während dieser strikt an die Abstands- und Hygieneregeln halten, ist keine Quarantäne nötig, wenn eine (unwissentlich) infizierte Person dieselbe Veranstaltung besucht hat. Denn in diesem Fall ist das Risiko einer Infektion viel kleiner.</p> |

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen in der EMK Uster ist die Gemeindeleitung Uster. Diese ist auch verantwortlich für die Umsetzung in den Gruppen der Gemeinde Uster.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen (vgl. Plakat «Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus») sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Die EMK Schweiz empfiehlt die Nutzung der COVID-App des Bundes.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus
Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

Veranstaltungen und Veranstaltungen
Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:
Maskentragpflicht
Kontaktdaten erheben
Konsumation nur sitzend
Ab 100 Personen: Schutzkonzept

Sitzpflicht in Gastrobetrieben
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).

Homeoffice-Empfehlung
Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:
Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten
Regelmässig und gründlich Hände waschen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation
Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Consig Federal
Federal Council

Gottesdienst in der EMK Uster

Ab dem 19. Oktober 2020 werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Uster an der Bahnstrasse 31 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt.

Maskentragpflicht während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst in der EMK Uster gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Diese gilt auch schon im Aussenbereich der Kirche.

Hände waschen bzw. desinfizieren

Beim Eingang steht ein Desinfektionsmittel zur Verfügung. In den Toiletten besteht die Möglichkeit die Hände mit Seife zu waschen. Zum Trocknen werden Papierhandtücher verwendet.

Eingang und Ausgang zum Gottesdienst

Als Eingang zum Gottesdienst wird der alte Eingang verwendet. Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen. Als Ausgang dient die Türe beim Foyer. Auf die Benützung der Garderobe wird verzichtet. Jacken und Mäntel werden an die Rücklehnen der Stühle gehängt (oder aufgrund der offenen Fenster und Türen anbehalten).

Contact Tracing

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

Während dem Gottesdienst

Die Türen und Fenster werden vor und nach dem Anlass offengehalten, wenn möglich auch während dem Anlass. Die Stühle sind wie gewohnt aufgestellt und zusammengehängt. Die Sitzplätze sind frei wählbar. Die Liturgie entspricht der gewohnten Form. Beim Singen werden alle Lieder projiziert. Die Maskentragpflicht gilt auch während dem Singen. Die Kollekte wird am Ausgang mit Opferstock erhoben, auf TWINT wird hingewiesen

Abendmahl

Brot und Einzelkelche werden von der vorbereitenden Person mit desinfizierten Händen und Hygienemaske zubereitet. Die Pfarr- und Helferperson desinfizieren vorgängig zum Austeilen ihre Hände. Das Abendmahl wird wandelnd eingenommen. Das Brot wird von der Pfarrperson (mit Hygienemaske) mittels eines geeigneten Hilfsmittels übergeben. Der Traubensaft wird von der Helferperson (mit Hygienemaske) in Einzelkelchen dargeboten.

«Trockenes» Kirchenkaffee

Da nicht genügend Platz für ein Kirchenkaffee mit den geforderten Abständen möglich ist, wird auf die Ausgabe von Getränken oder Gebäck während dem Kirchenkaffee verzichtet. Es stehen trotzdem Tische bereit, so dass das Gespräch und der Austausch möglich sind. Während dem «Trockenen» Kirchenkaffee gilt weiterhin die Maskentragpflicht.

Reinigung

Sitzflächen (bei glatten Materialien), glatte Oberflächen, Geräte und Gegenstände, Kontaktstellen, z. B. Türgriffe, Treppengeländer, Garderoben, Lichtschalter, Mikrophone usw. werden regelmässig gesäubert und ev. desinfiziert, ebenso die sanitärischen Anlagen.

Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen

Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

Weitere Anlässe in der EMK Uster

Die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen in der EMK Uster: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Generelles für alle Gruppen

Generell gilt die Maskentragpflicht für religiöse Einrichtungen gilt (siehe Plakat «Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus»). Diese gilt für alle Veranstaltungen innerhalb der Kirche der EMK Uster für alle Räume. Ausnahmen:

- Kinder unter 12 Jahren,
- Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Masketragen nicht möglich ist, z. B. SängerInnen von Lobpreisteams; RednerInnen an kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
- Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt (Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzungen)

Während der Nutzung der Räume sind diese gut zu belüften. Nach dem Verlassen der Räume sind die Kontaktstellen zu desinfizieren. Entsprechende Tücher und Anweisungen finden sich in der Küche der EMK Uster.

Gruppenanlässe

Jede Gruppe der EMK Uster arbeitet ein eigenes Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des Bundes, der kantonalen Behörden und der EMK Schweiz. Die Gemeindeleitung Uster ist verantwortlich für die korrekte Ausarbeitung. Die Gruppe überwacht selbst das korrekte Einhalten des Schutzkonzeptes.

Sitzungen

Für Sitzungen der Gremien gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter während dem Sitzen eingehalten werden kann, so kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Sobald nicht mehr gegessen wird, gilt wieder die Maskentragpflicht.

Bibelseminare

Für Bibelseminare gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter während dem Sitzen eingehalten werden kann, so kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Sobald nicht mehr gegessen wird, gilt wieder die Maskentragpflicht.